



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die AVR BioTerra GmbH & Co. KG, Dietmar-Hopp-Str. 8, 74889 Sinsheim beabsichtigt, auf dem planfestgestellten Gelände der Deponie Sinsheim eine Vergärungsanlage mit einem Gesamtdurchsatz von etwa 66.000 Mg/a zu errichten und zu betreiben.

Hierbei sollen ca. 60.000 Mg/a getrennt erfasster Bioabfall aus privaten Haushalten und etwa 6.000 Mg/a Grünschnitt (getrennt erfasste Garten- und Parkabfälle) zum Einsatz kommen.

Die AVR BioGas GmbH, Dietmar-Hopp-Str. 8, 74889 Sinsheim beabsichtigt, auf dem planfestgestellten Gelände der Deponie Sinsheim das gewonnene Biogas am Standort auf Erdgasqualität aufzubereiten und zur Vermarktung in das örtliche Erdgasnetz einzuspeisen.

Die geplanten Anlagen befinden sich im Bereich des bereits planfestgestellten, aber noch nicht ausgebauten Deponieabschnitts V im Westen der Deponie Sinsheim. Auf dem Gesamtgelände befinden sich neben den baulichen Anlagen des Deponiebetriebs schon weitere Anlagen des Abfallentsorgungszentrums der AVR (Deponiebetrieb, Wertstoff-Sortieranlage, neue Umschlaghalle, Biomasseheizkraftwerk, Recyclinghof, Sozialgebäude und Photovoltaikanlage).

Für diese Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nrn. 8.4.1.1 und 1.11.2.1 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens gehören:

- Auswirkungen durch Lärm, Luftschadstoffimmissionen, Erschütterungen und Licht
- Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (Explosionsrisiken durch Vorhandensein von Biogas, Brandrisiken, Risiken von Stofffreisetzungen)
- Austrag von Schadstoffen in den Untergrund
- Landschaftsbildwirksame Veränderungen durch die geplanten Bauten
- Gefährdung geschützter Biotope

Sowohl durch den Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage als auch der Biogasaufbereitungsanlage sind die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten (insbesondere nächstgelegene Wohnnutzungen und Gartenhausgebiet) eingehalten. Das Irrelevanzkriterium der TA Lärm wird sowohl bei einer Einzelfallbetrachtung der beiden Anlagen als auch bei energetischer Addition der beiden Anlagen (Bioabfallvergärungs- und Biogasaufbereitungsanlage) unterschritten.

In der Umgebung der Anlagen ist mit keinen wahrnehmbaren Erschütterungen zu rechnen, da sich der Anlagenbetrieb vorwiegend auf innerhalb der Gebäude stattfindende Tätigkeiten beschränkt. Erschütterungen bleiben auf den Nahbereich der Baustelle und somit das planfestgestellte Deponiegelände beschränkt. Im Bereich der nächstgelegenen Wohngebiete wahrnehmbare Erschütterungen können sicher ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen können infolge nächtlich beleuchteter Fahrzeuge auf dem Deponiegelände sowie der Außenbeleuchtung der Anlagen denkbar sein. Durch die Beschränkung der Betriebszeiten bleiben Transporttätigkeiten vorwiegend auf den Tageszeitraum begrenzt. Die Außenbeleuchtung bleibt auf das aus Sicherheitsgründen erforderliche Maß im Bereich der Verkehrswege und im direkten Nahbereich um die Anlagen beschränkt.

Bei Umsetzung einer Reihe technischer und organisatorischer Maßnahmen auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens können nachteilige Auswirkungen aufgrund von Geruchs-, Staub- und Bioaerosolemissionen ausgeschlossen werden. Die Massenströme der gasförmigen Luftschadstoffe  $\text{NO}_x$  und  $\text{SO}_2$  unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft deutlich. Schädliche Umwelteinwirkungen sind somit von den beiden Anlagen nicht zu erwarten.

Durch das bei der Vergärung der biogenen Abfälle im Doppelfermenter entstehende Biogas können explosionsgefährdete Bereiche vorhanden sein. Es wird ein Explosionsschutzkonzept dargelegt und es werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen. Durch technische (bauliche, konstruktive und verfahrenstechnische) und organisatorische Maßnahmen werden Vorkehrungen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Brand-, Explosionsgefahr, Stofffreisetzungen) getroffen. Ein Brandschutzkonzept ist vorhanden.

Gemäß einem Sachverständigengutachten wird ein angemessener Sicherheitsabstand von 73 m um den Biogasspeicher und von 22 m um Gasleitungen und den Fermenter empfohlen. Sämtliche vorhandenen, schutzwürdigen Nutzungen liegen deutlich außerhalb dieses angemessenen Sicherheitsabstandes. Demnach ergibt sich unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen von Störfällen i.V.m. § 50 BImSchG kein Vorbehalt aufgrund eines nicht akzeptablen Risikos.

Alle Bereiche in denen mit gefährlichen bzw. wassergefährdenden Stoffen - wie Sickerwasser aus den Bio- und Grünabfällen, Kondensaten, Gärresten, Schwefelsäuren, Ammoniumsulfat oder Rohkompost - umgegangen wird und die den Boden und das Grundwasser im Freisetzungsfall verunreinigen könnten, erfüllen die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Sowohl die Sammelleitungen als auch der Sammelschacht sind doppelwandig ausgeführt und mit einer Leckageüberwachung ausgestattet.

Um die Flächen und Gebäude in die Landschaft einzubinden, wird die Anlage zur freien Landschaft hin nachhaltig eingegrünt. Ein entsprechendes Eingrünungskon-

zept ist vorhanden. Durch diese Bepflanzung werden landschaftsfremde Strukturen aufgelöst, unterbrochen oder verdeckt.

In naher Standortumgebung befinden sich zumeist Feldhecken (insbesondere entlang der südlichen Grenze) sowie einzelne geschützte Waldbiotope im Umfeld der Anlagen, die erhalten bleiben sollen. Mit der Umsetzung erforderlicher Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhalts zurückbleiben.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Karlsruhe, den 05.02.2018  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.2